

MENSchen.

Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten



Macht und Gewalt

„Für mich“ –
ein mutiger
Weg von Sina
Niemeyer
Seite 4

Gewalt an behinderten
Menschen – von
Hemma Mayrhofer
und Walter Fuchs
Seite 15

Risikofaktoren
bei sexualisierter
Gewalt – von
Anja Teubert
Seite 43

Alles Liebe?
Ein Comic über
Gewalt, Freundschaft
und Achtsamkeit
Seite 78

CHRISTIAN GRILL

Das Dunkel im Licht

Ein kurzer Seitenblick auf einige Schattenseiten institutioneller Betreuung

Im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes wird man als Sachverständiger erst gerufen, wenn sich zwei Parteien über gesetzte Maßnahmen so uneins sind, dass ein Gericht entscheiden muss, ob diese zulässig sind. Oft bedeutet dies, die Schattenseiten moderner und nicht so moderner sozialer Arbeit in Einrichtungen der Alten-, Behinderten- sowie Kinder- und Jugendhilfe zu begutachten.

Seit 2005 gibt es in Österreich das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, besser bekannt als Heimaufenthaltsgesetz. Es regelt die „Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können“ (§2 (1) HeimAufG). Freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind seither nur zulässig, wenn sie zum Schutz vor ernstlicher und erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung unerlässlich erscheinen, fachgemäßen Standards entsprechen und unter möglicher Schonung der betroffenen Person durchgeführt werden. In den knapp 15 Jahren, in denen es dieses Gesetz nun gibt, hat sich dadurch Vieles positiv verändert, sei es für das Individuum oder für alle Betroffenen in Form neuer Standards und richtungsweisender Beschlüsse. Beispielsweise sei hier der sog. Netzbettenerlass des Gesundheitsministeriums (BMG 2014) angeführt, der „die Verwendung von psychiatrischen Intensivbetten („Netzbetten“) sowie anderen „käfigähnlichen“ Betten“, wie sie bis dorthin auch in der Kinder- und Jugendhilfe noch in Verwendung waren, für unzulässig erklärte und nicht zuletzt auch auf Erkenntnisse aus Verfahren nach dem Heimaufenthaltsgesetz zurückzuführen ist. Die Ausweitung des Geltungsbereichs des Schutzes der persönlichen Freiheit auf Kinder und Jugendliche, die in Heimen leben, durch die 2018 in Kraft getretene Novelle des Heimaufenthaltsgesetzes ist ebenfalls als wichtiges Resultat zu werten (vgl. Grill 2018).

Gewaltbegünstigende Faktoren

Betrachtet man die Erfahrungen der letzten

Jahre, so erscheinen bestimmte Problemfelder als besonders häufige Faktoren, die Gewalt (nach WHO-Definition 2003) in Einrichtungen begünstigen: Fehlende (persönliche) Ressourcen, fehlende (spezialisierte) Aus- und Weiterbildung, Angst, Frustration und Überforderung, geringe oder fehlende Handlungsspielräume und positive (Zukunfts-)Perspektiven. Diese Faktoren gelten in unterschiedlicher Ausprägung für das Personal und die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen gleichermaßen. Dazu einige Beispiele:

In einem modernen Altersheim lebt eine an Demenz erkrankte ehemalige Landwirtin. Mehr und mehr verliert sie den Bezug zur Gegenwart und lebt von außen betrachtet in der Vergangenheit, die ihr gewohnte Struktur und Sicherheit bietet. Mehrmals am Tag steht sie auf und versucht ihrer Arbeit nachzugehen, sie will aufs Feld, in den Stall und in die Küche. Manchmal möchte sie nach Hause gehen. Manchmal schreit und weint sie, dass sie nicht verstehe, was hier los sei und sie von allen angelogen werde.

Das Personal der Einrichtung hat einige Möglichkeiten, darauf zu reagieren, ebenfalls abhängig von vorhandenen Strukturen und dem Bestreben nach Sicherheit. Eine Beruhigungsspritze liegt aufgezogen im Kühlschrank. Eine der schonendsten Möglichkeiten ist die Validation (vgl. Feil et al 2017), die „Gültigmachung“ der Gefühle und Erlebniswelt an Demenz erkrankter Menschen, die vereinfacht ausgedrückt versucht, mit Empathie und Verständnis begleitend Ängste aufzulösen. Dies erfordert von der validierenden Person ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, positiver Grundhaltung zum Menschen und sozial-kommunikativer Fähigkeiten. Von der Einrichtung erfordert es die Bereitstellung der dafür benötigten Strukturen, vor allem Zeit. Von der Gesellschaft erfordert es die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen, Bildung und eine positive Grundhaltung

zum Menschen. Besagte Landwirtin wollte auch frühmorgens um 4:30 Uhr aufstehen, um nach den Kühen im Stall zu sehen. Zu dieser Zeit waren gerade zwei Fachbetreuerinnen für Altenarbeit für insgesamt 106 BewohnerInnen verteilt auf drei Stockwerken zuständig. Eine Mitarbeiterin versuchte, die Frau wieder zurück in ihr Bett zu bringen, während die ehemalige Landwirtin in Panik versuchte, sich mit Schreien und Tritten gegen die vermeintliche Einbrecherin zu wehren. Sedierende (Bedarfs-) Medikation und Bettgitter waren die Folge. Beide sahen sich mit Gewalt konfrontiert und waren allein gelassen worden.

Was darf Menschenwürde kosten?

Dieser Personalstand im Nachtdienst ist kein Einzelfall. Die Volksanwaltschaft gibt in ihrem Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle an die Landtage an, ihre Kommissionen fänden in Pflegeeinrichtungen „Besetzungen vor, die von Aufsichtsbehörden zwar toleriert werden, aber dennoch bedenklich knapp erscheinen“ (2018, S. 41) und zählt ähnlich niedrige Betreuungsschlüssel aus mehreren Bundesländern auf, die bis zu 1:63 reichen (also eine Person ist für 63 Bewohnerinnen und Bewohner zuständig). „In Interviews beklagen Pflege(fach)kräfte fallweise, es mit ihrem beruflichen Ethos nicht vereinbaren zu können, in der gegebenen Situation das Notwendige zwar zu erkennen, aber nur das Notdürftigste bewältigen zu können.“ (ebendort, S. 42) Wenn man dazu noch bedenkt, dass „die Nacht“ in diesen Heimen häufig 12 Stunden (im konkreten Beispiel dauerte der Nachtdienst und der dazugehörige Personalschlüssel von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und fallweise bereits länger dauert, bei gestiegenem Hilfebedarf der BewohnerInnen, so ist hier von einem Systemfehler zu sprechen. Die Annahme, ein derartig niedriger Betreuungsschlüssel sei vertretbar, weil z. B. die HeimbewohnerInnen ohnehin (12 oder mehr Stunden) schla-

fen würden, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Übernahme eines Systems, das in Krankenhäusern als gangbar angesehen wird, in Institutionen, in denen Menschen sich nicht nur relativ kurzfristig aufhalten, sondern ihr weiteres Leben verbringen, in denen es nicht um Heilung, sondern um Wohnen, Pflege und Betreuung, und nicht zuletzt um einen würdevollen letzten Lebensabschnitt geht, berührt längst gesellschaftspolitische Fragen, zum einen nach den finanziellen Ressourcen, immer mehr aber auch, ob sich noch genügend Menschen finden, die unter den vorhandenen Rahmenbedingungen diese wertvolle Arbeit ausüben wollen.

Fehlende Handlungsspielräume

Häufig waren in den letzten Jahren auch Personen anzutreffen, für die es abseits der Mahlzeiten kaum oder keine echten tagesstrukturierenden Maßnahmen gab. Dazu ein weiteres Beispiel:

Ein älterer Mann mit diagnostizierter Verhaltensstörung bei mittelgradiger Intelligenzmindering lebt in einem Pflegeheim in einem 4-Bett-Zimmer. Sein Tagesablauf wird von der zuständigen Stationsleitung folgendermaßen beschrieben: Frühstück – er bleibt auf der Station – Körperpflege je nach Motivation – Mittagessen – rasten – im Bett liegen – 14:00 Uhr Kaffee – regelmäßige Spaziergänge [witterungsabhängig] – 16:30 Uhr Abendessen – dann Bettruhe.

Der Bewohner soll sich von Medikation unterstützt möglichst ruhig verhalten. Das Fehlen eines Rückzugsortes und der Verzicht auf sinnvolle und sinnstiftende Tagesstruktur führen dazu, dass statt des Bewohners die vom Pflegepersonal befürchteten ungewollten Verhaltensweisen in Folge von Langeweile und Deprivation gefördert werden. Überdies besteht die deutliche Gefahr von weiteren durch die Deprivation hervorgerufenen psychischen Störungen oder Störungsbildern (z.B. Regression, Depression, etc.). Fehlende Handlungsspielräume und Perspektiven betreffen aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Lernen am (falschen) Modell

In Kinder- und Jugendeinrichtungen leben Kinder mit und ohne diagnostizierter Behinderung, die mit Beziehungsabbrüchen, Gewalt in und außerhalb der Familie und/oder Vernachlässigung etc. sozialisiert wurden. Hier ist es besonders wichtig, positive Handlungsspielräume zu schaffen und zu fördern,

um Kindern mit negativen Verläufen der frühen Phasen der psychosozialen Entwicklung zu zeigen, dass es oft entgegen ihrer bisherigen Erfahrungen auch gewaltfreie Wege gibt, um ein Ziel zu erreichen.

Ein Mitarbeiter einer Einrichtung für Kinder, die laut Konzept aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedürfen, ist am Ende eines 24,5 Stunden-Dienstes (inklusive einer 6-stündigen Bereitschaftsschlafphase) früh morgens alleine für sechs Kinder zuständig. Der Versuch, die Einhaltung der Regelung über die Dauer der Benutzung einer Spielekonsole einzufordern, endet damit, dass der übermüdete Betreuer einen 8-jährigen Buben, der noch länger spielen wollte, in sein Zimmer trägt, dieses rasch verlässt und von außen die Türe zuhält.

Auch diese Maßnahme stellt leider keinen Einzelfall dar und ist nicht immer auf eine momentane Überforderung oder Fehleinschätzung zurückzuführen, sondern fand sich z.B. auch in einer als „Pädagogischer Maßnahmenplan“ für einen 11-jährigen Jungen bezeichneten Anordnung einer Kinder- und Jugendeinrichtung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das eigene Zimmer muss aber gerade auch in Einrichtungen der Kinderhilfe ein Ort sein, der möglichst Geborgenheit und Sicherheit bietet. Es ist keinesfalls angezeigt, ein Kind in seinem Zimmer einzusperren oder den Ausgang in irgendeiner Form zu blockieren, da sonst der einzig verbliebene etwas private Rückzugs- und im besten Fall Wohlfühlort in der Einrichtung negativ bewertet und im schlimmsten Fall als eine Art Gefängnis konnotiert würde. Zusätzlich wird einem Kind, dass oft bereits Erfahrung mit Gewalt gemacht hat, signalisiert, dass der/die Stärkere Gewalt ausüben darf, – ein Lehrbeispiel, das negative Erfahrungen im Rahmen der psychosozialen Entwicklung verstärkt und dazu führen kann, dass das „Recht des Stärkeren“ in weiterer Folge als normales Verhalten angesehen und spätestens mit Eintritt in die Pubertät und mit größerer körperlicher Kraft als Jugendlicher dann auch angewandt wird. Ab dann wird ein Gegensteuern zwar nicht unmöglich, aber meist deutlich schwieriger. Es ist kurzzeitig zu glauben, dass dies mittel- oder langfristig Ressourcen schont. Ein System, das, aus welchen Gründen auch immer, zuvor bereits Probleme hatte, Kindern positive Alternativen aufzuzeigen, ist ohne externe Hilfe und zusätzliche Ressourcen meist nicht in der Lage, Jugendlichen professio-

nelle Angebote zu machen, die nicht „mehr desselben“, also Macht und Gewalt lehren.

Zeitgemäße Standards

Ressourcen zu stärken, Kommunikation herzustellen, Partizipation und ein so weit wie möglich selbstbestimmtes Leben im sozialen Raum zu ermöglichen, individuelle Förderung zu erarbeiten, Ängste zu nehmen, Sicherheit zu bieten und Selbstwert durch Chancen und Handlungsmöglichkeiten zu generieren sind weiterhin wichtige Aspekte guter pädagogischer Arbeit. Aber die Einsparungen der letzten beiden Jahrzehnte haben bereits sichtbare Spuren hinterlassen. Die teilweise Wiedereinführung des längst überwunden geglaubten Konzepts „Warm, satt und sauber“ mit neuen Bezeichnungen ist in keinem Bereich sozialer Arbeit zu begrüßen oder fachlich ausreichend. Es kann nicht als „optimiert“ gelten, wenn nicht mehr genug Personal vorhanden ist, um mit Klientinnen und Klienten spazieren zu gehen oder Zeit, um ängstliche Bewohnerinnen und Bewohner zu beruhigen. Es erfüllt nicht zeitgemäße Standards, wenn Menschen ohne sinnstiftende Beschäftigung und Perspektiven ruhig funktionieren und auf die nächste Mahlzeit warten sollen. Und es ist nicht vertretbar, wenn traumatisierte Kinder zu Gewalttätigen gebrandmarkt werden, um freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu rechtfertigen anstatt dringend benötigte Beziehungsarbeit zu ermöglichen. Der Blick auf Schattenseiten mag unangenehm sein, aber er ist notwendig und ermöglicht letztlich Chancen auf positive Veränderung für Menschen, die in institutioneller Betreuung darauf angewiesen sind, dass andere hinschauen.



Mag.(FH) Christian Grill ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Heilpädagogik beim Landesgericht Linz und Lehrer für Pädagogik und Heilpädagogik bei der Bildungsdirektion Oberösterreich.

www.christiangrill.com

Foto: privat